

Vorlage-Nr. 14/2915

öffentlich

Datum: 22.08.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 13.09.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2915 die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“, Rhonstr. 2a in 50765 Köln (Verwaltungssitz „Am Sommerberg 86“ in 51503 Rösrath) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“, Rhonstr. 2a in 50765 Köln, Verwaltungssitz „Am Sommerberg 86“ in 51503 Rösrath, beantragte mit Schreiben vom 20.07.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die gGmbH hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der stationären und ambulanten Jugendhilfe spezialisiert.

„Der Sommerberg“ betreibt Standorte in den Städten Köln, Düren, Aachen und in den Kreisen Heinsberg, Euskirchen sowie im Oberbergischen und im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

- Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“ eine juristische Person.
- An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe bestehen keine Zweifel.
- Von der Gemeinnützigkeit ist auszugehen.
- Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.
- Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde sowohl mit der Stadt Köln als auch mit der Stadt Rösrath abgeschlossen.
- Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2915:

Die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“, Rhonestr. 2a in 50765 Köln, Verwaltungssitz „Am Sommerberg 86“ in 51503 Rösrath, beantragte mit Schreiben vom 20.07.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Die „Der Sommerberg gGmbH“ war bisher davon ausgegangen, dass die Anerkennung des AWO Mittelrhein e.V. auch die „Der Sommerberg gGmbH“ mitumfasse. Da die AWO Mittelrhein e.V. jedoch nur einer der Gesellschafter und „Der Sommerberg“ eine eigenständige juristische Person ist, erfolgt nun ein eigenständiges Anerkennungsverfahren als Träger der freien Jugendhilfe.

Die gGmbH hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der stationären und ambulanten Jugendhilfe spezialisiert.

„Verwirklicht wird der Unternehmenszweck mit Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb, der Übernahme der Betriebsträgerschaft und der Förderung von Einrichtungen und Diensten der gemeinnützigen Jugend- und Behindertenhilfe und weiteren damit in Zusammenhang stehenden, gemeinnützigen Angeboten für Jugendliche ...“ (§ 2 des Gesellschaftsvertrages, s. **Anlage**)

„Der Sommerberg“ betreibt Standorte in den Städten Köln, Düren, Aachen und in den Kreisen Heinsberg, Euskirchen sowie im Oberbergischen und im Rheinisch-Bergischen Kreis.

„Der Sommerberg“ hat eine Geschäftsführerin und einen Geschäftsführer und beschäftigt 417 weitere Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt

4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die „Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH“ eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben: „Verwirklicht wird der Unternehmenszweck mit Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb, der Übernahme der Betriebsträgerschaft und der Förderung von Einrichtungen und Diensten der gemeinnützigen Jugend- und Behindertenhilfe und weiteren damit in Zusammenhang stehenden, gemeinnützigen Angeboten für Jugendliche ...“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Nord vom 23.02.2018 wurde die Befreiung von der Körperschaftsteuer zuletzt ausgesprochen.

Von der Gemeinnützigkeit ist auszugehen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde sowohl mit der Stadt Köln als auch mit der Stadt Rösrath abgeschlossen.

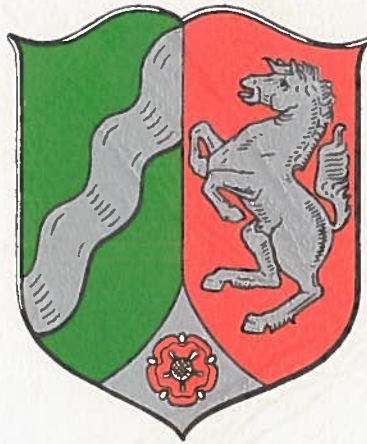
Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



NOTARE

DR. ERICH SCHMITZ
DR. KLAUS PIEHLER

Gereonshof 2 · 50670 Köln

Telefon 02 21 / 17 93 60

Telefax 02 21 / 12 00 14

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung vom 23. Februar 2010 - UR.Nr. 249/2010 S des Notars Dr. Erich Schmitz in Köln -.

Gesellschaftsvertrag

Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Jugend- und Behindertenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundwerte.
2. Verwirklicht wird der Unternehmenszweck mit Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb, der Übernahme der Betriebsträgerschaft und der Förderung von Einrichtungen und Diensten der gemeinnützigen Jugend- und Behindertenhilfe und weiteren damit in Zusammenhang stehenden, gemeinnützigen Angeboten für Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung, insbesondere der
 - psychosozialen Betreuung- und Beratung,
 - stationären Betreuung und betreuter Wohnformen,
 - Gesundheitsvorsorge,
 - Aus- und Fortbildung
 - und artverwandten Tätigkeiten einschließlich Nebenleistungen.
3. Die Gesellschaft orientiert sich hierbei an in der Praxis üblichen Betreuungsleitsätzen und an einem Betreuungsbegriff, der an den Bedürfnissen des Menschen ausgerichtet ist. Die Betreuung wird verstanden als ein mehrdimensionaler Beziehungsprozess, auf dessen Grundlage körperliche, geistige, psychosoziale, kulturelle sowie präventive und aktivierende Begleitung stattfinden soll. Dieser emanzipatorische Ansatz geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Einbeziehung der betroffenen Person. Die Gesellschaft wird diesen Standard durch Qualitätssicherungsmaßnahmen aufbauen und in enger Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt weiterentwickeln.

4. Die Gesellschaft trägt Sorge für die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft im Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. mit Sitz in Köln. Sie verwendet das Verbandszeichen der Arbeiterwohlfahrt, solange Verbände der Arbeiterwohlfahrt zusammen direkt oder indirekt mindestens 51% der Geschäftsanteile halten.
5. Die Gesellschaft ermöglicht und fördert die ehrenamtliche Mitarbeit im laufenden Geschäftsbetrieb im Rahmen der Erfüllung der ideellen Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen, Wettbewerbsverbot

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 98.000,00 EUR (in Worten: achtundneunzigtausend Euro).

2. Auf dieses Stammkapital übernehmen
 - a) der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. in Köln eine Stammeinlage von 78.000,00 EUR,
 - b) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. in Eschweiler eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - c) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn e.V. in Bonn eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - d) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düren e.V. in Düren eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - e) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erftkreis e.V. in Bergheim eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - f) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Euskirchen e.V. in Euskirchen eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - g) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband HEINSBERG e.V. in Heinsberg eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - h) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V. in Köln eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - i) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberberg e.V. in Engelskirchen/Ründeroth eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - j) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. in Bergisch Gladbach eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR,
 - k) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e.V. in Siegburg eine Stammeinlage von 2.000,00 EUR.
3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.
4. Die Gesellschaft ist im Interesse der bestmöglichen Versorgung des betroffenen Personenkreises an der Eröffnung oder Übernahme weiterer geeigneter Einrichtungen und Dienste (§ 2 Abs. 2) sowie der Aufnahme weiterer regionaler Gliederungen in den Kreis der Gesellschafter interessiert.
5. Die Gesellschafter unterliegen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot. Die Gesellschafter sind sich aber einig, dass die Gesellschaft über eine abgerundete Leistungspalette verfügt und dass vor Aufnahme von Aktivitäten durch die Gesellschafter im Geschäftsfeld der Gesellschaft Einvernehmen anzustreben ist.
6. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem nicht an der Börse notierten Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 – (bei Dauertatbeständen je zwei Monate) an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer/in,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung,
 - d) der Regionalausschuss.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft einen Beirat einsetzen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Beruft die Gesellschafterversammlung mehrere Geschäftsführer, so kann sie dies mit einer Ressortzuordnung verbinden. Trifft die Gesellschafterversammlung keine Aufteilung, so können die Geschäftsführer ihre Aufgabenbereiche durch eine schriftlich niedergelegte Geschäftsordnung, der vom Aufsichtsrat zugestimmt werden muss, voneinander abgrenzen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung der Angestelltenverträge mit den Geschäftsführern obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter gemeinsam, ohne dass die Geschäftsführer aus einer nicht korrekt abgelaufenen Willensbildung innerhalb des Aufsichtsrats Rechte herleiten könnten.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat aus bis zu fünf Mitgliedern. Ein Mitglied gehört der Geschäftsführung des Mehrheitsgesellschafters an. Dem Aufsichtsrat müssen Personen mit fachlich-inhaltlichen und ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören. Der Aufsichtsrat soll sich zusammensetzen aus:

- bis zu drei Personen zur Sicherung der ideellen Verbandsinteressen des Mehrheitsgesellschafters
 - einer Person mit nachweislich fachlich-inhaltlichem Know-how aus dem Geschäftsfeld der Gesellschaft und
 - einer Person mit nachweislich ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter des Mehrheitsgesellschafters als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, falls diese Funktionen nicht im Rahmen der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung zugeordnet wurden.
 3. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben; § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
 4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Änderung über seine Wahlperiode hinweg gültig bleibt und die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist (Ausfertigung). Eine Ausfertigung ist der Geschäftsführung zur Aufbewahrung bei den Schriften der Gesellschaft auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift auszuhändigen.
 5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
 6. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafter dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 10 Amtszeit, Zugehörigkeit und Ausscheiden

7. Die Gesellschafterversammlung beruft die Aufsichtsratsmitglieder mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; für die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 ist Sorge zu tragen. Die reguläre Amtszeit beträgt vier Jahre; das Gremium bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden und in dessen Fall an die Geschäftsführung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
9. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Zwei-Drittel-Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden.
10. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, kann eine Nachwahl der freien Stellen vorgenommen werden; seine Beschlussfähigkeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens alle drei Monate jeweils nach Vorlage der Quartalsberichte durch die Geschäftsführung tagen, er wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen und zwar nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren. Wird dem von einem Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die zusammen über 10 % der Stimmrechte verfügen, geäußerten Begehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
2. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind oder den Beschlüssen nachträglich schriftlich zustimmen und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nicht abweichend beschließt.
4. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht. Über das Ergebnis ist ein den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
5. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 12. Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat begleitet und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er kann zu diesem Zweck durch Beschluß jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Dritte beauftragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat der Geschäftsführer die Entscheidung der Gesellschafterversammlung anzurufen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere

- a. die fachliche Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist,
 - b. die Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung an die Gesellschafter,
 - c. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
 - d. die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; der Aufsichtsrat kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung und / oder der eines Beirats / Regionalausschusses.
3. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Mehrheitsgesellschafters entwickelten Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen enthält und einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres zur Beratung und Stellungnahme vor. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsplan ablehnen; in diesem Falle legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken des Aufsichtsrats möglichst berücksichtigt und an dem er seine Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlussfassung über die Geschäftsführer-Anstellungsverträge.
5. Über folgende Rechtshandlungen ist der Aufsichtsrat vor deren Umsetzung konkret zu unterrichten und kann diesen widersprechen:
- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, soweit sie nicht im Geschäftsplan enthalten sind und einen negativen Deckungsbeitrag oder unübliche Risiken aufweisen
 - b) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen über EUR 50.000,00 je Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - c) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,00 bis zum jeweiligen, nächst möglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn der Aufsichtsrat für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
 - e) Abschluß, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter des Gesellschafters, der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführer,
 - f) Vereinbarung von Krediten, die nicht im Geschäftsplan ausgewiesen sind und im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen oder die einen bisher

- von dem Aufsichtsrat bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 50.000,00 erhöhen,
- g) Erlaß von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer oder wenn diese EUR 50.000,00 im Jahr übersteigen,
 - h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
 - i) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,00, soweit sie nicht in dem Geschäftsplan enthalten sind,
 - j) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 10 % an anderen Unternehmen,
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan ausgewiesen sind,
 - l) Erteilung und Widerruf von Prokura.
6. In Eilfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne vorherigen Unterrichtung des Aufsichtsrats vorgenommen werden, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden konnte und zwei Aufsichtsratsmitglieder des Mehrheitsgesellschafters zugestimmt haben und kein Aufsichtsratsmitglied widersprochen hat. Jedoch ist der Aufsichtsrat unverzüglich umfassend zu informieren.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- b) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage der Bedingungen des § 9 Abs. 1 und 2,
- c) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung eines Bilanzverlustes mit Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss; die Verwendung des Jahresüberschusses / Bilanzgewinns richtet sich nach § 19 Abs. 2 dieses Vertrages,
- e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,

- g) Ausschluß von Gesellschaftern, Kündigung der Gesellschaft
- h) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- j) Berufung eines Beirats, Gesellschafter- oder Regionalausschusses,
- k) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- l) Änderung des Gesellschaftsvertrages.

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, ein Regionalausschuss nach § 16 oder Beirat nach § 17 dieses Vertrages dies einstimmig oder der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dieses beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichts-/Beirat oder einen Gesellschafter ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichts-/Beirats / Regionalausschusses oder einer ausreichenden Minderheit nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Ladungsanschrift aller Gesellschafter erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn in der Versammlung alle Gesellschafter vertreten sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes soweit als eingehalten, wie die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen; andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung stattfindet. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied hierbei widerspricht. Über derart zustande gekommene

Beschlüsse ist ein den Gesellschaftern unverzüglich zur Verfügung zu stellendes Protokoll zu fertigen.

7. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils EUR 100,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, es sei denn, daß die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
10. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern der Sitzung zu übermitteln ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewußt von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
11. Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 16 Regionalausschuss

1. Der Ausschuss dient der Förderung der regionalen Verankerung und der fachlichen Weiterentwicklung der Gesellschaft. Die Rechte des Ausschusses richten sich nach den für Beiräte geltenden Vorschriften.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Regionalausschusses auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden. Für jeden Kreisverband, in dessen Region sich ein nicht nur ganz unbedeutender Betrieb der Gesellschaft befindet oder aufgebaut werden soll, kann ein Vertreter in den Regionalausschuss gewählt werden.
3. Die Regionalvertreter gehören dem Ausschuss auf vier Jahre an; eine Abwahl kann jederzeit, z.B. bei Sichtbarwerden von Interessenkonflikten, durch die Gesellschafterversammlung oder einer vom Vorsitzenden mitgetragenen Zweidrittelmehrheit des Ausschusses selbst erfolgen. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
4. Der Regionalausschuss wird von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens jährlich einberufen.

5. Dem Ausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und höchstens ein weiterer, von der Gesellschafterversammlung zu bestellender Vertreter des Bezirksverbandes an. Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden des Regionalausschusses. Der Regionalausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.

§ 17 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann zur fachlichen Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Organe oder zur Einbeziehung externer Partner einen Beirat berufen und abberufen sowie Mitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Mitgliedern übertragen und über die Aufgaben des Beirats beschließen.
2. Die Mitglieder gehören dem Beirat auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
3. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können das Einberufungsrecht der Geschäftsführung einschränken oder ausschließen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Beschlussfassung und Protokollierung richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.
5. Der Beirat unterstützt die Arbeit der anderen Geschäftsorgane; Auskunftsrechte hat er nicht. Er kann Tagesordnungspunkte für die Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratssitzungen benennen und dort durch einen Vertreter aus seiner Mitte begründen. Durch einstimmigen Beschluß kann er die Berufung einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung in gleicher Weise wie der Aufsichtsrat begehren. Davon abgesehen können Aufgaben und Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2004 auf.

§ 19 Revision, Ergebnisverwendung, Abschlussprüfung, Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft unterwirft sich den für die Gesellschafter geltenden Revisionsvorschriften.
2. Die Gesellschaft kann den Jahresüberschuss oder Teile davon an die Gesellschafter zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Arbeit ausschütten. Die Ausschüttung richtet sich nicht nach der Beteiligungshöhe, sondern nach den folgenden Vorschriften. Die steuerbegünstigten Minderheitsgesellschafter erhalten auf gemeinsamen Antrag zusammen 25 % des sich ergebenden Jahresüberschusses. Sie beschließen über Kriterien zur Verteilung des Ergebnisanteils der Minderheitsgesellschafter. Dabei ist zu gewährleisten, dass bei ausreichendem Ergebnis vorrangig die Stammeinlagen aller Minderheitsgesellschafter mit 2 % verzinst werden. Der steuerbegünstigte Mehrheitsgesellschafter erhält auf Antrag bis zu 75 % des Jahresüberschusses. Die Gesellschafterversammlung kann eine abweichende Verteilung oder teilweise oder vollständige Thesaurierung des Jahresüberschusses beschließen. Eine Absenkung des Ausschüttungsanteils unter den Anteil der Beteiligung bedarf bei den Minderheitsgesellschaftern, außer im Fall der vollständigen Thesaurierung, deren jeweiliger Zustimmung. Die Beschränkungen des § 3 Abs. 3 dieses Vertrages sind zu beachten.

§ 20 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Im Falle eines Austritts oder einer Ausschließung aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
 - c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
 - d) Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält
 - f) Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

3. Der ausscheidende Gesellschafter hat im Falle von vorstehend b) bis e) das Recht, einen ihm ideell nahestehenden Nachfolger zu benennen, dem der Anteil zu über-

tragen ist. Falls die Übertragung aus seiner Sphäre zuzurechnenden Umständen nicht durchführbar oder den übrigen Gesellschaftern unzumutbar ist, hat er die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Anteil auf eine von den der Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung des ideellen Hintergrunds des ausscheidenden Gesellschafters bestimmte Person zu übertragen.

4. Falls die Übertragung auf einen ihm ideell nahestehenden Nachfolger fehlschlägt, erhält der ausscheidende Gesellschafter seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Eine Partizipation an anteiligen Rücklagen erfolgt nicht.

§ 21 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 22 Schiedsgericht

1. Im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern findet die Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt Anwendung, die diesem Gesellschaftsvertrag in der Anlage beigefügt ist.
2. Der Rechtsweg ist in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die Anrufung eines Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen von Gesellschaftern untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
2. Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht, die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von deren Tendenzausrichtung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
4. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 3.000,00 (Beratungs-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

I. Zuständigkeit

§ 1

Das Schiedsgericht ist nach dem Statut und den Satzungen der Arbeiterwohlfahrt zuständig für

- a) Ahndung von Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren) (Teil III),
- b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen (Statutenstreitigkeiten) (Teil V).

Vor der Durchführung des Ordnungsverfahrens ist die gemäß dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht verpflichtete Gliederung berechtigt und verpflichtet - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

§ 2

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen das Statut/Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

II. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und des Verfahrens bei Statutenstreitigkeiten werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt unabhängige Schiedsgerichte gebildet. Mitglieder eines Bezirksvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes ihres Bezirks- oder Landesverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes oder Revisoren/Revisorinnen können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes beim Bundesverband sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/-innen) und deren Vertreter/-innen.

An den Entscheidungen müssen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in und die Beisitzer/-innen oder deren Vertreter/-innen mitwirken.

Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist durch Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht inklusive der Vertreter/-innen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

§ 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Kommt

eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist der/die Vertreter/in des/der Abgelehnten hinzuzuziehen.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Im übrigen gelten die §§ 41, 42 Abs. 1, 43, 44 Abs. 2, 3 und 4, 46 Abs. 1 und 47 der Zivilprozeßordnung entsprechend und ergänzend.

III. Ordnungsverfahren

§ 7

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner(in) ihr angehört.

Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den/die Antragsgegner(in) zuständigen Bezirks-/Landesvorstandes einzureichen.

Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

Das Gericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 8

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner(in) trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 9

Der/die Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/-in, der/die nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladung der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichts; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können. Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 10

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
- b) die Mitglieder des Vorstandes, der antragstellenden Organisationsgliederung(en) (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/-in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 11

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 12

Über die mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen.

Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

Im übrigen finden die §§ 160 bis 163 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 13

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 14

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Im übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen. Die Bezirksvorstände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

§ 15

Das Schiedsgericht kann eine der folgende abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Erteilung einer Rüge, Verweis;
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten;
- c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten;
- d) Enthebung aus Organstellungen oder anderen Funktionen;
- e) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt;
- f) Feststellung, daß sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung/Statut nicht schuldig gemacht hat;
- g) Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des/der Antragsgegners/-in gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/-in zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluß, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

Ergibt das Verfahren, daß sich der/die Antragsgegner/-in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 16

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirks-/Landesvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen etc. (Suspendierung) anordnen. Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem/der Betreffenden zuzustellen.

§ 17

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirks-/Landesverbandes. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

V. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

§ 18

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statutes, der Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen entscheidet in erster Instanz das bei den Landes- bzw. Bezirksverbänden eingerichtete Schiedsgericht, sonst das beim Bundesverband eingerichtete Schiedsgericht.

Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich der betreffenden Norm gestellt werden.

Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

VI. Berufungsverfahren

§ 19

Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverbandes ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben.

Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. ZPO 511 ff

Die Berufung hat aufhebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, daß die Berufung unzulässig ist.

§ 20

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

- wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
- wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
- wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 21

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist. Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 23

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 24

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolge, bei denen sie eingerichtet sind.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 25

Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover, durchgeführt.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, daß der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluß und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

K ö l n , den 30. März 2010

L.S.

gez. Dr. Schmitz

Notar